



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.060/4-V/4/97

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 10-GE/19..... 97
Datum: 7. JAN. 1998	
Verteilt 7.1.98	

J. Karyk

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes.

30. Dezember 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.060/4-V/4/97

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Praterstraße 31
A-1020 Wien

Hesse

4360

66.700/1-3/97
12. November 1997

Betrifft: Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes;
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Gemäß Richtlinie 100 der Legistischen Richtlinien 1990 hat der Titel eines Bundesgesetzes die Normenkategorie sowie den Gegenstand anzugeben, also etwa „Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten“ zu lauten. Der übermittelte Entwurf hat aber nur einen Kurztitel und eine Abkürzung im Sinne der Richtlinie 101 der Legistischen Richtlinien 1990 und wäre daher diesbezüglich zu überarbeiten.

Im übrigen geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, daß in den Entwurf für die weitere Behandlung auch eine Promulgationsklausel aufgenommen werden wird (vgl. Richtlinie 106).

Zu § 1:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen Arbeitnehmerschutzvorschriften „bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten“ normiert werden (vgl. § 1 Abs. 1). In § 1 Abs. 2 ist vorgesehen, daß dieses Bundesgesetz „für alle Baustellen, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt werden“ gilt (eine Einschränkung auf bestimmte Arbeitgeber ist nicht vorgesehen). Dazu ist aus kompetenzrechtlicher Sicht folgendes anzumerken, (wobei den nachfolgenden Aussagen vorzuschicken ist, daß das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst davon ausgeht, daß es sich beim Bauarbeitenkoordinationsgesetz um Arbeitnehmerschutzvorschriften handelt):

Eine Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung einer derartigen Regelung kann sich zunächst auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG stützen.

- Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ist „Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt“ Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Der Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ ist nach den EB zur RV zur B-VG-Novelle 1974 (182 Blg NR 13. GP, 10) umfassend zu verstehen: „Es fallen darunter alle in herkömmlicher Weise rechtswissenschaftlich dem Arbeitsrecht zuzuzählende Normen.“ Damit fällt auch das Arbeitnehmerschutzrecht unter diesen Kompetenztatbestand (vgl. auch VfSlg. 7932/1976). Dies bedeutet, daß im Hinblick auf Arbeitsverhältnisse, die nicht zu Gebietskörperschaften bestehen, der Bundesgesetzgeber zur Erlassung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes kompetent ist.

Weiters kommt Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG in Betracht:

- Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG sind Angelegenheiten des „Dienstrechts“ Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Zum Begriff des „Dienstrechts“ ist davon auszugehen, daß dieser mit dem Begriff „Arbeitsrecht“ deckungsgleich ist und sich nur durch den jeweils angesprochenen Personenkreis unterscheidet (vgl. 182 Blg NR 13. GP, 11). Dies bedeutet, daß im Hinblick auf Dienstverhältnisse zum Bund, wobei es unbedeutsam ist, ob es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dienstverhältnisse handelt, der Bundesgesetzgeber zur Erlassung

des gegenständlichen Gesetzes befugt ist, da der Arbeitnehmerschutz auch zum Dienstrecht zählt (vgl. VfSlg. 8830/1980; Thienerl, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung, 23).

Aus Art. 21 Abs. 2 B-VG ergibt sich eine weitere Zuständigkeit des Bundes:

- Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG steht dem Bund die Regelung von Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich aller in Betrieben tätigen Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden zu. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um öffentlich-rechtlich Bedienstete oder Vertragsbedienstete handelt (vgl. VfSlg. 8830/1980) oder ob der jeweilige Betrieb einem Land, einer Gemeinde bzw. einem Gemeindeverband oder Dritten gehört. Als „Betrieb“ versteht der Verfassungsgerichtshof „jede Arbeitsstätte ..., die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mittel die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht“ (VfSlg. 10.626/1985).

Dies bedeutet allerdings, daß dem Bund die Kompetenz zur Regelung von Arbeitnehmerschutzvorschriften im Hinblick auf Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind sowie im Hinblick auf Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (vgl. Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG) nicht zukommt. Der persönliche Geltungsbereich des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes sollte daher aus kompetenzrechtlichen Gründen eingeschränkt werden (vgl. etwa § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 ASchG).

Darüberhinaus ist anzumerken, daß im Allgemeinen Teil der Erläuterungen entgegen der Richtlinie 94 der Legistischen Richtlinien 1979, die im Hinblick auf Erläuterungen zu Rechtssetzungsakten noch in „Geltung“ stehen, nicht angegeben ist, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet.

Zu §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 3, 7 Abs. 2 Z 2 u 3, 12

4

Die genannten Bestimmungen enthalten statische Verweisungen auf Bundesgesetze in bestimmten Fassungen. Sollte es gewünscht sein die Verweisungen zu „dynamisieren“ wäre entsprechend den Richtlinien 61 und 62 der Legistischen Richtlinien 1990 vorzugehen (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 128 ASchG).

Zu den Erläuterungen

Gemäß der Richtlinie 87 der Legistischen Richtlinien 1979 wären die Erläuterungen in einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil zu untergliedern.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. Dezember 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

